

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juli 1988

zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(88/449/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 19. Dezember 1984 eine Entschließung zur Sicherheit im Straßenverkehr ⁽⁴⁾ angenommen.

Die Richtlinie 77/143/EWG ⁽⁵⁾ beschränkt die regelmäßige technische Überwachung auf bestimmte Straßenfahrzeuge (Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Anhänger und Sattelanhänger mit einem Gewicht von mehr als 3,5 Tonnen, Taxis und Krankenkraftwagen).

Die technische Überwachung sollte auch auf leichte Güterfahrzeuge ausgedehnt werden; gleichzeitig sollte die Prüfung des Kommissionsvorschlags weitergeführt werden, der die Einführung einer derartigen Kontrolle für Personenkraftwagen betrifft.

Die geltenden Regelungen für die technische Überwachung der Fahrzeuge, soweit solche bestehen, weisen große Unterschiede auf; deshalb ist es notwendig, nicht nur die Überwachung solcher Fahrzeuge vorzuschreiben, sondern auch die Zeitabstände der Untersuchungen und die Punkte, auf die sich die Prüfung erstrecken muß, so weit wie möglich zu harmonisieren.

Der Zeitpunkt für die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie sollte insbesondere für die Mitgliedstaaten, in denen noch keine Regelung für die technische Überwachung besteht, so festgesetzt werden, daß sie Zeit dafür haben, die administrativen und technischen Vorkehrungen zur Durchführung dieser Untersuchungen zu treffen bzw. zu verstärken —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/143/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der derzeitige Wortlaut von Artikel 7 wird zu Absatz 1 desselben Artikels, und es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Im Falle der in Anhang I Nummer 5 aufgeführten Fahrzeuge gilt Absatz 1 bis zum 1. Januar 1993.

In den Mitgliedstaaten, in denen eine technische Überwachung für diese Fahrzeuggruppe nicht besteht, gilt Absatz 1 jedoch bis zum 1. Januar 1995.“

2. In Anhang I wird folgende Nummer aufgenommen:

„5. Kraftfahrzeuge, die vier Jahre nach der ersten normalerweise der Benutzung, dann alle zwei Jahre“
der Beförderung von Sachen im Straßenverkehr dienen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg und mindestens vier Rädern, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen.

3. Anhang II wird durch den Anhang der vorliegenden Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe ⁽⁶⁾ nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie ergriffen haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 133 vom 31. 5. 1986, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 76 vom 23. 3. 1987, S. 194.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 333 vom 29. 12. 1986, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 341 vom 21. 12. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 47 vom 18. 2. 1977, S. 47.

⁽⁶⁾ Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 28. Juli 1988 bekanntgegeben.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. PAPANTONIOU

ANHANG

„ANHANG II

Die Untersuchung erstreckt sich mindestens auf die nachstehend aufgeführten Punkte, sofern sich diese auf die Ausrüstung beziehen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für das zu prüfende Fahrzeug obligatorisch ist.

FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 1, 2, 3 ODER 4	FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 5 UND 6
<p>1. BREMSVORRICHTUNG</p> <p>1.1. Betriebsbremsanlage</p> <p>1.1.1. Mechanischer Zustand</p> <p>1.1.2. Wirkung</p> <p>1.1.3. Bremsausgleich</p> <p>1.1.4. Vakuumpumpe und Kompressor</p> <p>1.2. Hilfsbremsanlage</p> <p>1.2.1. Mechanischer Zustand</p> <p>1.2.2. Wirkung</p> <p>1.2.3. Bremsausgleich</p> <p>1.3. Feststellbremsanlage</p> <p>1.3.1. Mechanischer Zustand</p> <p>1.3.2. Wirkung</p> <p>1.4. Anhänger- und Sattelanhängerbremssysteme</p> <p>1.4.1. Mechanischer Zustand — Automatische Bremsanlage</p> <p>1.4.2. Wirkung</p>	<p>1. BREMSVORRICHTUNG</p> <p>1.1. Betriebsbremsanlage</p> <p>1.1.1. Mechanischer Zustand</p> <p>1.1.2. Wirkung</p> <p>1.1.3. Bremsausgleich</p> <p>1.2. Feststellbremsanlage</p> <p>1.2.1. Mechanischer Zustand</p> <p>1.2.2. Wirkung</p>
<p>2. LENKVVORRICHTUNG UND LENKRAD</p> <p>2.1. Mechanischer Zustand</p> <p>2.2. Lenkrad</p> <p>2.3. Lenkungsspiel</p>	<p>2. LENKVVORRICHTUNG UND LENKRAD</p> <p>2.1. Mechanischer Zustand</p> <p>2.2. Lenkungsspiel</p> <p>2.3. Lenkradverbindung</p> <p>2.4. Radlager</p>
<p>3. SICHTVERHÄLTNISSE</p> <p>3.1. Sichtfeld</p> <p>3.2. Scheiben</p> <p>3.3. Rückspiegel</p> <p>3.4. Scheibenwischer</p> <p>3.5. Scheibenwascher</p>	<p>3. SICHTVERHÄLTNISSE</p> <p>3.1. Sichtfeld</p> <p>3.2. Scheiben</p> <p>3.3. Rückspiegel</p> <p>3.4. Scheibenwischer</p> <p>3.5. Scheibenwascher</p>
<p>4. LEUCHTEN, RÜCKSTRAHLER UND SONSTIGE ELEKTRISCHE ANLAGEN</p> <p>4.1. Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht</p> <p>4.1.1. Zustand und Funktionieren</p> <p>4.1.2. Einstellung</p> <p>4.1.3. Schalter</p> <p>4.1.4. Optischer Wirkungsgrad</p>	<p>4. LICHTANLAGEN</p> <p>4.1. Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht</p> <p>4.1.1. Zustand und Betrieb</p> <p>4.1.2. Einstellung</p> <p>4.1.3. Schalter</p>

FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 1, 2, 3 ODER 4	FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 5 UND 6
4.2. Begrenzungs-, Umriß- und Schlußleuchten	4.2. Zustand und Betrieb, Fehlerfreiheit der Streuscheibe, Farbwirkung und Beleuchtungsstärke der
4.2.1 Zustand und Funktionieren	4.2.1. Begrenzungsleuchten
4.2.2. Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad	4.2.2. Bremsleuchten
	4.2.3. Fahrtrichtungsanzeiger
	4.2.4. Rückfahrscheinwerfer
	4.2.5. Nebelleuchten
	4.2.6. Beleuchtung für das hintere Kennzeichen
	4.2.7. Rückstrahler
	4.2.8. Gefahrenwarnleuchten
4.3. Bremsleuchten	
4.3.1. Zustand und Funktionieren	
4.3.2. Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad	
4.4. Fahrtrichtungsanzeiger	
4.4.1. Zustand und Funktionieren	
4.4.2. Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad	
4.4.3. Schalter	
4.4.4. Blinkfrequenz	
4.5. Nebelscheinwerfer und Nebelschlußleuchten	
4.5.1. Anbringung	
4.5.2. Zustand und Funktionieren	
4.5.3. Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad	
4.6. Rückfahrscheinwerfer	
4.6.1 Zustand und Funktionieren	
4.6.2. Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad	
4.7. Beleuchtung für das hintere Kennzeichen	
4.8. Rückstrahler	
— Zustand und Farbe	
4.9. Funktionsanzeiger	
4.10. Elektrische Verbindungen zwischen ziehendem Fahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger	
4.11. Elektrische Leitungen	
5. ACHSEN, RÄDER, REIFEN UND AUFHÄNGUNGEN	5. ACHSEN, RÄDER, REIFEN UND AUFHÄNGUNGEN
5.1. Achsen	5.1. Achsen
5.2. Räder und Reifen	5.2. Räder und Reifen
5.3. Aufhängungen	5.3. Aufhängungen
6. FAHRGESTELL, AM FAHRGESTELL BEFESTIGTE TEILE	6. FAHRGESTELL, AM FAHRGESTELL BEFESTIGTE TEILE
6.1. Fahrgestell oder Fahrgestellrahmen und daran befestigte Teile	6.1. Fahrgestell oder Fahrgestellrahmen und daran befestigte Teile
6.1.1. Allgemeiner Zustand	6.1.1. Allgemeiner Zustand
6.1.2. Abgasführungen und Schalldämpfer	6.1.2. Abgasführungen und Schalldämpfer
6.1.3. Kraftstoffbehälter und -leitungen	6.1.3. Kraftstoffbehälter und -leitungen

FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 1, 2, 3 ODER 4	FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 5 UND 6
6.1.4. Abmessungen und Zustand des Unterfahrschutzes bei Lastkraftwagen	6.1.4. Halterung des Ersatzrades
6.1.5. Halterung des Ersatzrades	6.1.5. Sicherheit der Kupplung (falls eingebaut)
6.1.6. Kupplung am stehenden Fahrzeug, Anhänger und Sattelanhänger	
6.2. Führerhaus und Karosserie	6.2. Karosserie
6.2.1. Allgemeiner Zustand	6.2.1. Zustand der Struktur
6.2.2. Befestigung	6.2.2. Türen und Schlösser
6.2.3. Türen und Schlösser	
6.2.4. Boden	
6.2.5. Fahrersitz	
6.2.6. Trittstufen	
7. SONSTIGE AUSSTATTUNGEN	7. SONSTIGE AUSSTATTUNGEN
7.1. Sicherheitsgurte	7.1. Befestigung des Fahrersitzes
7.2. Feuerlöscher	7.2. Befestigung der Batterie
7.3. Schlösser und Diebstahlsicherungen	7.3. Schallzeichen
7.4. Warndreieck	7.4. Warndreieck
7.5. Verbandskasten	7.5. Sicherheitsgurte
	7.5.1. Sicherheit des Einbaus
	7.5.2. Zustand der Gurte
	7.5.3. Betrieb
7.6. Unterlegkeil(e) für Räder	
7.7. Schallzeichen	
7.8. Geschwindigkeitsmesser	
7.9. Fahrtschreiber (Vorhandensein und Verplombung)	
8. UMWELTBELÄSTIGUNGEN	8. UMWELTBELÄSTIGUNGEN
8.1. Lärmentwicklung	8.1. Lärmentwicklung
8.2. Auspuffabgasentwicklung	8.2. Auspuffabgasentwicklung
8.3. Funkentstörung Radio	
9. ZUSÄTZLICHE UNTERSUCHUNGEN FÜR FAHRZEUGE, DIE DER FAHRGASTBEFÖRDERUNG DIENEN	
9.1. Notausstieg(e) (einschließlich Hammer zum Einschlagen der Scheiben), Notausstiegshinweisschilder	
9.2. Heizung	
9.3. Lüftung	
9.4. Ausstattung der Sitze	
9.5. Innenbeleuchtung	
10. IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS	10. IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS
10.1. Kennzeichenschilder	10.1. Kennzeichenschilder
10.2. Fahrgestellnummer	10.2. Fahrgestellnummer“